



Protokollauszug vom

16.11.2022

Departement Sicherheit und Umwelt / Stadtpolizei:

Vernehmlassungsverfahren zum Neuerlass der Verordnung über den Personentransport mit Taxis und Limousinen: Stellungnahme des Stadtrats

IDG-Status: öffentlich

SR.22.643-2

---

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Stellungnahme zur E-Vernehmlassung der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich betreffend «Neuerlass der Verordnung über den Personentransport mit Taxis und Limousinen, Vernehmlassung» gemäss Beilage 3 wird genehmigt.
2. Das Departement Sicherheit und Umwelt wird beauftragt, die Stellungnahme via E-Vernehmlassung digital zu übermitteln.
3. Dieser Beschluss wird veröffentlicht.
4. Mitteilung an: Departement Bau, Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

## **Begründung:**

### **1. Ausgangslage**

Das Gesetz über den Personentransport mit Taxis und Limousinen (PTLG; sog. «Taxigesetz») regelt das Taxi- und Limousinenwesen neu für den ganzen Kanton einheitlich. Das Zürcher Stimmvolk hatte das Gesetz im Februar 2020 an der Urne angenommen. Dagegen wurde am Bundesgericht Beschwerde erhoben. Das Bundesgericht hat der Beschwerde im Mai 2020 die aufschiebende Wirkung erteilt. Die Umsetzungsarbeiten wurden daraufhin ausgesetzt. Mit Urteil vom 25. März 2021 (2C\_230/2020) wurde die Beschwerde abgewiesen.

Mit dem neuen Gesetz über den Personentransport mit Taxis und Limousinen (PTLG) gehen alle Regulierungs- und Vollzugsaufgaben des Taxi- und Limousinenwesens von den Gemeinden auf den Kanton über, mit Ausnahme der Bewilligungen für Standplätze und der Anordnung für die Benutzung von Tram- und Busspuren und der Fahrverbotszonen. Für den Aufbau und den Betrieb der neuen Vollzugsorganisation wird das kantonale Amt für Mobilität verantwortlich sein.

Die in der Vernehmlassung stehende Verordnung soll nun die Zuständigkeiten für den Vollzug des PTLG und das Bewilligungsverfahren für Taxi- sowie das Meldeverfahren für Limousinendienste regeln.

Die Verordnung enthält Betriebsvorschriften für Anbieterinnen und Anbieter von Taxi- und Limousinendiensten, die für den Fahrgastenschutz, die öffentliche Ruhe und Ordnung auf der Strasse sowie für die Qualität der Dienstleistungen zentral sind, wie zum Beispiel die Bedienung des Taximeters, die Pflicht, Tarife anzuschreiben, oder Anwerbeverbote.

In Gemeinden und Städten mit einer hohen Taxidichte bestehen bereits heute vergleichbare oder sogar strengere Regelungen und Auflagen für das Taxigewerbe. Auf die grosse Mehrheit der Zürcher Taxiunternehmerinnen und -unternehmer kommt durch das neue Gesetz (und dessen Ausführungsbestimmungen) deshalb keine zusätzliche administrative Belastung zu.

Über die erwähnten gesetzlichen Pflichten hinaus werden mit der Verordnung keine zusätzlichen Pflichten für die Gewerbetreibenden geschaffen. Bei der Ausgestaltung der notwendigen Vollzugsvorschriften und -prozesse wurde Wert darauf gelegt, dass die Verfahren (Taxibewilligungen und Meldeverfahren für Limousinen) möglichst einfach ausgestaltet und rasch durchführbar sind.

## **2. Stellungnahme Stadt Winterthur**

Die Verordnung über den Personentransport mit Taxis und Limousinen ist folgendermassen strukturiert: In den Allgemeinen Bestimmungen werden die Zuständigkeiten sowie die Meldepflichten geregelt, danach folgen Einzelheiten zu den Taxisbewilligungen und den Betriebsvorschriften für Taxifahrerinnen und Taxifahrer. Ebenso gibt es ein Kapitel mit Bestimmungen zu Limousinendiensten. Schliesslich wird ein Gebührenrahmen vorgesehen gefolgt von den Übergangsbestimmungen.

Der Stadtrat Winterthur gibt zu § 15 Abs. 2 i.V.m. § 16 Abs. 2 PTLV bezüglich öffentliche Parkplätze, zum Gebührenrahmen in § 17 PTLV sowie zu § 18 Abs. 2 PTLV bezüglich Sprachnachweis von Inhaberinnen und Inhaber einer kommunalen Taxibewilligung eine Stellungnahme ab.

### **2.1. Zu § 15 Abs. 2 i.V.m. § 16 Abs. 2 bezüglich öffentliche Parkplätze**

Die Stadt Winterthur hat momentan 45 A-Lizenzen (zur Benutzung öffentlicher Standplätze), welche CHF 570 pro Jahr kosten sowie 87 B-Lizenzen (zur Benutzung privater Standplätze und des öffentlichen Grundes) für CHF 70.00 pro Jahr ausgegeben.

Neu sollen nach § 16 Abs. 2 PTLV öffentliche Parkplätze nicht benutzt werden dürfen, um Fahrgäste anzuwerben. Gemäss § 15 Abs. 2 PTLV ist die Taxilampe zu entfernen oder abzudecken, wenn das Fahrzeug auf einem öffentlichen Parkplatz abgestellt wird.

Gemäss den Erläuterungen zur Vernehmlassung ist dieses Verbot v.a. in Städten wichtig, weil es dort häufig nicht ausreichend Parkplätze und Taxistandplätze bzw. sehr viele Anbieterinnen und Anbieter gibt. Das Abstellen von Taxis und Limousinen auf öffentlichen Parkplätzen ist deshalb nur ausserhalb der Dienstzeit (z.B. in der Pause) erlaubt und nicht, um auf Fahrgäste und Fahraufträge zu warten. Damit das Anwerbeverbot auf öffentlichen Parkplätzen nicht umgangen werden kann, sieht die Regelung in § 15 Abs. 2 PTLV vor, bei Taxis die Taxilampe zu entfernen, wenn das Fahrzeug ausserhalb der Dienstzeit abgestellt wird. Die Taxilampe lässt sich ohne grossen Aufwand entfernen. In Winterthur sind alle Taxilampen mit Magnet oder Saugnapf montiert.

Die Stadtpolizei Winterthur konnte bisher keine übermässige Beanspruchung von öffentlichen Parkplätzen feststellen. Öffentliche Parkplätze in Sichtweite der Standplätze am Bahnhof dürfen von den Taxifahrenden ohnehin nicht zum Anwerben von Kunden benutzt werden. Private Standplätze im Parkhaus KSW oder übrige private Plätze beim Salzhaus oder Bolero würden von der neuen Regelung nicht tangiert.

§ 5 Abs. 1 PTLG sieht vor, dass die Gemeinden eine Bewilligungspflicht für Taxistandplätze auf öffentlichem Grund vorsehen können. Diese Bewilligungen sind nach § 5 Abs. 2 PTLG diskriminierungsfrei und transparent mittels Ausschreibung zuzuteilen.

Die Bewilligungspflicht für Standplätze muss somit in der Stadt Winterthur im Rahmen des neuen Gesetzes und der neuen Verordnung ohnehin geprüft und gegebenenfalls den neuen Verhältnissen angepasst werden. Da öffentlichen Parkplätze für das Gewerbe sowie Privatpersonen zur Verfügung stehen sollen, ist das Verbot in Winterthur einleuchtend.

## **2.2. Zu § 17 bezüglich Gebührenrahmen**

Gemäss der Verordnung über das Taxiwesen der Stadt Winterthur setzt der Stadtrat die Gebühren fest. Diese wurden mit Beschluss vom 5. Juli 1989 das letzte Mal festgelegt und seit dem nicht erhöht.

Winterthur hat eine andere Gebührenstruktur wie der in Verordnung festgelegte Gebührenrahmen und ein Vergleich ist schwierig. Der in der Verordnung vorgeschlagene Gebührenrahmen ist jedoch nachvollziehbar.

## **2.3. Zu § 18 Abs. 2 bezüglich Sprachnachweis von Inhaberinnen und Inhaber einer kommunalen Taxibewilligung**

Die Festlegung eines Sprachnachweis nach § 18 Abs. 2 PTLV erachtet der Stadtrat Winterthur als nicht notwendig, da die Taxifahrerinnen und Taxifahrer ihre Sprachkenntnisse in Winterthur bereits im Rahmen der Stadtkundeprüfung, anlässlich welcher die Fragen im Dialekt gestellt werden, bewiesen haben. Der Stadtrat geht davon aus, dass dies im ganzen Kanton im vergleichbaren Rahmen gehandhabt wird. Im Sinne der Besitzstandswahrung sollte auf die Erbringung des Sprachnachweises, welche mit Kosten für die Taxifahrerinnen und Taxifahrer verbunden wäre, verzichtet werden.

## **3. Externe und interne Kommunikation**

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.

### **Beilagen (nicht öffentlich):**

1. Gesetz über den Personentransport mit Taxis und Limousinen (PTLG)
2. Verordnung über den Personentransport mit Taxis und Limousinen
3. Stellungnahme des Stadtrats